

CH_VB 81.048 vom 1. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.048

FR: CH_VB 81.048 du 1 mars 1982

IT: CH_VB 81.048 del 1 marzo 1982

Erwägungen

E. 1

März 1982 N 147 Wirtschaftliche Landesversorgung Abs. 2 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Art. 2 Proposition de la commission Al. 1 Le présent arrêté, qui n'est pas de portée générale, entre immédiatement en vigueur. Al. 2 Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution. Präsidentin: Die Kommission beantragt einen neuen Text, den Sie aus dem ausgeteilten Antrag ersehen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall; Sie haben so beschlossen. Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Annahme des Beschlussentwurfes 116 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 81.059 Wirtschaftliche Landesversorgung. Bundesgesetz Approvisionnement économique du pays. Loi Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. September 1981 (BBI III 405) Message et projet de loi du 9 septembre 1981 (FF III.377) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Blocher, Berichterstatter: Volk und Stände haben am

E. 2

Massnahmen gegen schwere quantitative Mangellagen, welchen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann;

E. 3

Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, die nicht die Landesversorgung, sondern vor allem den Schutz von Vermögenswerten betreffen. Was den Schutz der Vermögenswerte anbelangt, bleibt die heute geltende Regelung in Kraft; sie wird von diesem Gesetz nicht betroffen. Das vorliegende Landesversorgungsgesetz befasst sich also mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zur Sicherstellung der Versorgung, und zwar im Kriegsfall, im Fall machtpolitischer äusserer Bedrohung ohne Waffengewalt und im Fall schwerer quantitativer Mangellagen, welchen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann. Was sind die Grundzüge des vorliegenden Gesetzes? Erster Grundzug: Das vorliegende Gesetz geht davon aus, dass die Intervention des Bundes einzig und allein der Versorgung des Landes dienen soll. Die Versorgungspolitik und die Vorsorgepolitik darf die Wirtschaftspolitik nicht dominieren. Aussenhandels- und Strukturpolitik darf mit diesem Gesetz nicht betrieben werden. Darum sind in diesem Gesetz die Grenzen der Staatsintervention durch die vorberatende Kommission gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates noch verdeutlicht, wo immer möglich aufgezeigt worden. Ein zweiter Grundzug: Das Landesversorgungsgesetz stellt das Subsidiaritätsprinzip deutlich in den Vordergrund. Was heisst das? Solange und soweit die Sicherstellung durch privatwirtschaftliche Initiative und Tätigkeit gewährleistet ist, darf der Staat nicht selbst versorgungspolitisch intervenieren. MUSS der Staat aber intervenieren, so sollen die Massnahmen zweckmässig, angemessen und in einem vernünftigen Verhältnis zum

angestrebten Erfolg stehen. Ein dritter Grundzug dieses Gesetzes: Das neue Gesetz hält sich an das bisher bewährte, gut funktionierende, ausserordentlich kostengünstige versorgungswirtschaftliche Milizsystem. Die Kombination zwischen privater Initiative und staatlicher Lenkung darf als optimal bezeichnet werden. Eine enge Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Wirtschaft wird lebensfremde Anordnungen ausschliessen, neben Bundesbeamten werden Fachleute aus der Wirtschaft, den Kantonen und kommunalen Verwaltungen im Nebenamt einzusetzen sein. Auch für diejenigen, die einen Sonderfall Schweiz nicht so leicht gelten lassen, muss es für die Landesversorgung eben einen solchen Fall geben. Nur so ist es nämlich möglich, dass zum Beispiel die Kosten für die Pflichtlagerhaltung im Nahrungsmittelbereich pro Jahr lediglich 68 Millionen Franken betragen und dies bei einem Lagerwert von 1 bis 1,5 Milliarden. Pro Kopf und Jahr kostet also die Sicherstellung der Nahrungsmittel für Notzeiten lediglich Fr. 10.75. Natürlich beinhaltet das heutige System auch gewisse Risiken. Die Verluste des Bundes in der Pflichtlagerhaltung haben sich aber in eindeutigen Grenzen gehalten. Bei einem Pflichtlagervolumen von etwa 10 Milliarden Franken betragen die Verluste in den letzten sechs Jahren lediglich etwa 17 Millionen, wovon 5,4 Millionen eingetreten und 11,7 Millionen noch zu erwarten sind. Das bedeutet also im schlechtesten Fall 2,8 Millionen Franken Verlustquote pro Jahr bei einer Gesamtlagermenge mit einem Wert von 10 Milliarden Franken. Das kann als ausserordentlich gering bezeichnet werden. Als vierter Grundsatz sind, im Gegensatz zum geltenden Gesetz, im neuen Gesetz Vorkehrungen, die der Bundesrat treffen kann, deutlich aufgeführt worden. Dadurch ist es möglich, in verschiedenen Bedrohungssituationen richtig, zweckmässig und rasch reagieren zu können, ohne auf ausserordentliche Vollmachten des Parlamentes angewiesen zu sein. Das sogenannte Notrecht wird so weitgehend ausgeschlossen. Ein völliger Verzicht darauf ist aber weder möglich noch nötig. Welche Bedeutung hat unsere Versorgung, und wie stellt sich der Versorgungsgrad dar? Das Landesversorgungsge-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Schweizerische Hochseeschiffahrt. Sicherung Flotte maritime suisse. Maintien In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.048 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.03.1982 - 15:30 Date Data Seite 144-147 Page Pagina Ref. No 20 010 290 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.